

## 1. Veranstaltungsort, Dauer, Öffnungszeiten

Ort:	Hauptgebäude / Polyterrasse ETH Zürich Rämistrasse 101, 8092 Zürich
Dauer Polymesse:	31. März und 01./02. April 2020 10.00 - 16.00 Uhr
Dauer Polyvortrag:	31. März und 01./02. April 2020 10.15-16.00 Uhr jeweils 45 Minuten
Öffnungszeiten ETH:	6.00 - 22.00 Uhr

## 2. Veranstalter

Forum&Contact  
Kommission des VSETH  
CAB E21  
Universitätstrasse 6  
CH-8092 Zürich

Tel: +41 (0) 44 632 43 97  
info@polymesse.ch  
www.polymesse.ch

## 3. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen für die Teilnahme an der Recruiting-Messe Polymesse 2020 sind diese Teilnahmebedingungen der Polymesse 2020, die Hausordnung der ETH Zürich sowie die organisatorischen, technischen und übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller vor Veranstaltungsbeginn zugestellt werden. Erbringt Forum&Contact aufgrund gesonderter Beauftragung weitere Messeservices durch Servicepartner, so gelten hierfür im Falle einer Nichtübereinstimmung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Servicepartners vorrangig vor den Teilnahmebedingungen der Polymesse 2020.

## 4. Anmeldung, Vertragsabschluss

Die Anmeldung erfolgt ausschliesslich online über die Plattform [www.polymesse.ch](http://www.polymesse.ch). Nach der Beantragung eines Logins und entsprechender Aktivierung der Teilnahme an der Polymesse werden die Teilnahmebedingungen der Polymesse vom Anmeldenden verbindlich anerkannt. Die Einlogzeiten und -daten werden von Forum&Contact entsprechend erhoben und bis zum Eingang der kompletten Rechnungssumme gespeichert. Der Teilnehmer haftet dafür, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen diese Bedingungen einhalten. Mit der schriftlichen Anmeldebestätigung durch den Veranstalter kommt der Mietvertrag zwischen Aussteller und Veranstalter zustande. Weicht der Inhalt der Anmeldebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Massgabe der Anmeldebestätigung zustande, es sei denn, der Aussteller widerspricht binnen 2 Wochen schriftlich.

## 5. Zulassung

Als Aussteller sind Unternehmen zugelassen, die Werbung für sich als Arbeitgeber von Studenten, Absolventen und Doktoranden der ETH Zürich machen wollen. Der Veranstalter entscheidet über die Zulassung eines Ausstellers.

## 6. Standflächenzuteilung

Die Standflächenzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. In der Anmeldung geäusserte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Der Veranstalter ist erforderlichenfalls berechtigt, Grösse, Form und Lage der zugeteilten Standfläche zu verändern. Hierüber informiert er den Aussteller unverzüglich, wobei er ihm nach Möglichkeit eine gleichwertige andere Standfläche zuteilt. Verändert sich die Standmiete, so erfolgt Erstattung oder Nachberechnung. Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Messe die Lage der übrigen Standflächen gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat; Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten.

## 7. Mitaussteller

Die Zulassung eines oder mehrerer Mitaussteller ist nur mit schriftlicher Genehmigung von Forum&Contact möglich.

## 8. Preise

Der Mietpreis ergibt sich aus einer Grundtaxe und dem Preis für die beanspruchte Fläche (zonenabhängig). Bei der Berechnung wird die zugeteilte Bodenfläche ohne Rücksicht auf Vorsprünge, Pfeiler, Säulen, Installationsanschlüsse und sonstige feste Einbauten zugrunde gelegt. Die gültigen Preise (in CHF) werden im Anmelde- und Informationsdossier ausgewiesen und sind verbindlich. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Standort bzw. Standplatzierung. Der Mietpreis schliesst ein: Die mietweise Überlassung der Standfläche (inkl. Stromversorgung) während Aufbau, Laufzeit und Abbau Mietstand (falls in Kategorie enthalten), die allgemeine Beleuchtung der Ausstellungshalle, eine vierfarbige Doppelseite im Messeführer (bestehend aus Firmeninserat und standardisiertem Firmenprofil), die Verpflegung der Firmenvertreter und die allgemeine Reinigung der Gänge. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller. Während der Mietdauer entstandene Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt. Alle Preise verstehen sich exkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

## 9. Zahlungsbedingungen

Die vom Veranstalter ausgestellten Rechnungen sind ohne Abzug zu den festgesetzten Terminen zahlbar. Sämtliche Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer spesenfrei und in CHF zu entrichten.

## 10. Rücktritt von der Anmeldung

Nach verbindlicher Anmeldung (Zustimmung zu diesen Teilnahmebedingungen) und Zulassung ist eine Entlassung aus dem Vertragsverhältnis grundsätzlich nicht mehr möglich. Der Veranstalter kann dem Wunsch nach Entlassung aus dem Vertragsverhältnis aber ausnahmsweise zustimmen, wenn die freiwerdende Stelle anderweitig vermietet werden kann. In diesem Fall werden dem zurücktretenden Vertragspartner die Kosten für die Werbung im Messeführer, allenfalls anfallende Mehrkosten sowie weiterer Schaden aus der Neuvermietung der Standfläche aufzuerlegt. Als Neuvermietung gilt nicht der Fall, dass aus optischen Gründen die vom Aussteller nicht genutzte Fläche einem anderen Aussteller zugeteilt wird, ohne dass der Veranstalter weitere Einnahmen aus einer Neuvermietung des der umplatzierten Firma vorher zugeteilten Platzes erzielt. Der Veranstalter ist befugt, nach erfolgter Mahnung und Nachfristansetzung vom Mietvertrag zurückzutreten bzw. diesen fristlos zu kündigen, wenn der Aussteller den Verpflichtungen, die sich aus dem Mietvertrag, den Teilnahmebedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen ergeben, nicht nachkommt. Dies gilt auch, wenn beim Aussteller die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nicht oder nicht mehr gegeben sind. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Aussteller seine Zahlungen einstellt, über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt wird oder sich die Firma des Ausstellers in Liquidation befindet. In diesen Fällen steht dem Veranstalter ein Entschädigungsanspruch in Höhe von 25% der Netto-Grundmiete nebst Zuschlägen zu.

## 11. Widerruf der Zulassung

Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe der Standfläche in folgenden Fällen berechtigt:

- Die Standfläche wird nicht rechtzeitig, das heisst bis eine Stunde nach Veranstaltungsbeginn erkennbar belegt.
- Die Standmiete wird vom Aussteller nicht fristgerecht bezahlt.
- Die Voraussetzungen für Zulassung des angemeldeten Ausstellers sind nicht mehr gegeben oder dem Veranstalter werden nachträglich Gründe bekannt, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten.
- Der Aussteller verstösst gegen das Hausrecht der ETH Zürich.
- Die Ausstellungseinrichtung des Ausstellers verstösst gegen die Brandschutzvorschriften.



In diesen Fällen behält sich der Veranstalter vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Der Veranstalter kann vom Aussteller verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, die sich als gefährdend, belästigend oder sonst wie ungeeignet erweisen. Wird diesem Verlangen nicht in der festgesetzten Frist entsprochen, so erfolgt die Entfernung der Gegenstände durch den Veranstalter und auf Kosten des Ausstellers.

### 12. Standaufbau, Standausstattung, Standgestaltung

Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtplan der Veranstaltung angepasst sein. Der Veranstalter behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestatteter Stände zu untersagen oder auf Kosten des Ausstellers abzuändern. Die Standfläche muss während der gesamten Veranstaltungsdauer zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäss ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Der Aufbau muss spätestens bis zum Aufbautermin abgeschlossen und der Stand von Verpackungsmaterial geräumt sein. Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung ist unzulässig.

Eine Überschreitung der festgesetzten Höhenbegrenzung für die Stände bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Das gleiche gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsgütern. Verankerungen im Hallenboden sind nicht zulässig.

Nach Beendigung der Veranstaltung ist der Grundaufbau, so weit er vom Veranstalter erstellt worden ist, unbeschädigt zurückzugeben und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Schäden, die durch unsachgemässe Behandlung verursacht oder nicht unverzüglich nach Schadenseintritt gemeldet wurden, hat der Aussteller zu ersetzen. Ausstellungsgüter, die sich nach dem Abbauendtermin noch auf den Ständen befinden, können auf Kosten des Ausstellers abtransportiert und eingelagert werden.

Für den Transport von üblichem Standmaterial (Drucksachen, Promotionsartikel, Standbestandteile < 50kg, etc.) stehen den Ausstellern unentgeltlich Helfer des Veranstalters zur Verfügung. Die Hilfsdienste werden im Rahmen einer Zusatzdienstleistung für einen reibungslosen Auf- und Abbau bereitgestellt und es besteht kein Anspruch auf deren Nutzung. Der Veranstalter kann nach vorgängiger Absprache Transportdienste (Standbestandteile > 50kg) innerhalb der ETH-Räumlichkeiten organisieren, wobei der zusätzliche Aufwand in Rechnung gestellt wird.

### 13. Haftung, Versicherung, Unfallschutz

Der Veranstalter haftet dem Aussteller und den von ihm Beauftragten für einen nachweislich während der Veranstaltung auf dem Messegelände entstandenen Schaden bis zur Höhe von maximal 5 000 CHF nur dann, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft. Die vorgenannte Begrenzung gilt nicht in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Schäden bei Versagen von Einrichtungen, Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet der Veranstalter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, Diebstahl oder sonstigen Untergang von Ausstellungsgütern und Standausstattungen und deren Folgeschäden. Der Aussteller haftet dem Veranstalter entsprechend den gesetzlichen Regelungen. Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltsrisikos wird ihm dringend empfohlen.

Der Aussteller ist verpflichtet, an den ausgestellten Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Veranstalter ist berechtigt, das Ausstellen oder die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten nach seinem Ermessen zu untersagen.

### 14. Brandschutz

Ausstellungseinrichtungen (exkl. Exponate) müssen mindestens Brandkennziffer BKZ 6q3 aufweisen oder in der Brandverhaltensgruppe RF1 sein.

Tischtücher, Plakate und weiteres Material, welches zu Dekorationszwecken verwendet wird, müssen entweder der Brandverhaltensgruppe RF2 angehören oder mindestens Brandkennziffer BKZ 5.2 aufweisen.

### 15. Veränderungen, Höhere Gewalt

Der Veranstalter behält sich vor, die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern oder - falls die Raumverhältnisse, behördliche Anordnungen oder nach Auffassung des Veranstalters andere zwingende Umstände es erfordern - die dem Aussteller zur Verfügung gestellte Fläche zu verlegen, in den Abmessungen zu verändern und zu beschränken. Hieraus ergibt sich für den Aussteller nicht das Recht, vom Mietvertrag zurückzutreten.

Kann der Veranstalter aufgrund höherer Gewalt oder politischer Ereignisse die Veranstaltung nicht durchführen, so hat er die Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten.

Grundsätzlich entfällt der Anspruch auf Standmiete, jedoch kann der Veranstalter vom Aussteller bei ihm in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Aufwendungen in Rechnung stellen, so weit das Ergebnis der Arbeiten für den Aussteller noch von Interesse ist.

Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so hat er die Standmieter hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Standmieter sind berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung ihre Teilnahme zu dem veränderten Termin abzusagen. In diesem Falle haben sie Anspruch auf Rückerstattung bzw. Erlass der Standmiete.

Muss der Veranstalter aufgrund Eintritts höherer Gewalt oder politischer Ereignisse eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete.

### 16. Hausrecht, Zuwiderhandlungen

Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Veranstaltungsort der Hausordnung der ETH Zürich. Verstösse gegen die Teilnahmebedingungen oder gegen die Anordnungen im Rahmen der Hausordnung berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schliessung des Standes zu Lasten des Ausstellers und ohne Haftung für Schäden.

### 17. Werbung, Fotografieren, Befragungen

Werbung aller Art ist nur innerhalb der vom Aussteller gemieteten Standfläche für die eigene Firma des Ausstellers erlaubt. Die Verwendung von Geräten und Einrichtungen, durch die auf optische oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Werbung politischen Charakters ist grundsätzlich unzulässig. Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters direkt anfertigen. Befragungen seitens der Aussteller sind nur auf der eigenen Standfläche zulässig.

### 18. Ausstelleransprüche, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind schriftlich geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag der Veranstaltung. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform. Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht massgebend. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Zürich. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.

